

Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Naturdenkmals „Jahnsgrüner Teich“ in der Gemeinde Hartmannsdorf im Landkreis Zwickauer Land

Vom 27. Mai 1999

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluß vom 27. Mai 1999, Beschluß-Nr.: 432/99/1 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf im Landkreis Zwickauer Land wird als Naturdenkmal festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung „Jahnsgrüner Teich“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 0,5 ha.
- (2) Das Naturdenkmal umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf einen Teil des Grundstückes Flurstücksnummer 997/5 der Gemarkung Hartmannsdorf.
- (3) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 27. Mai 1999 im Maßstab 1:10000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen und in einer Flurkarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 27. Mai 1999 im Maßstab 1:2000 (Anlage 2) mit einer unterbrochenen Linie rot (bei Kopien schwarz) eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten (Anlage 1 und 2) sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist im Landratsamt des Landkreises Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung dient dem langfristigen Erhalt eines für die Naturlandschaft des Naturraumes bedeutsamen naturnahen Teiches.
- (2) Der Zweck ist der Schutz und die Erhaltung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landschaftlichen oder kulturellen Gründen, insbesondere
 1. zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines historisch bedeutsamen, naturnahen Kleingewässers;
 2. zur Erhaltung eines Referenzobjektes zur Beobachtung ungestörter Sukzession in dem naturnah stehenden Kleingewässer

ohne künstlichen floristischen und faunistischen Besatz;

3. zum Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässergüte und der Gewässerornithologie.
- (3) Der Zweck ist weiterhin der Schutz und die Erhaltung der Seltenheit, der Eigenart und der landschaftstypischen Schönheit.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Im Naturdenkmal ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
 4. jegliche Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern oder zu behandeln;
 5. Wege zu verlassen;
 6. Hunde frei laufen zu lassen;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, diese zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 11. zu zelten oder zu lagern;
 12. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder mit diesen zu fahren;
 13. zu reiten;
 14. Feuerstellen zu errichten, zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
 15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;

16. Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anzuwenden;
17. das Gewässer zu verunreinigen, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen an dem Gewässer vorzunehmen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern können;
18. Markierungszeichen aufzustellen, anzubringen oder auf im Naturdenkmal befindliche Objekte aufzuzeichnen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) in der jeweils gültigen Fassung die Einrichtung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlägen verboten ist;
2. für das Beangeln natürlich angelegelter und sich vermehrender Fischbestände;
3. für wissenschaftliche Forschungen und Bestandsaufnahmen;
4. für die sonstige bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung des Grundstückes, des Gewässers und der Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. für die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschuldigungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturdenkmal ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt; Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 jegliche Abfälle oder sonstige Materialien lagert oder behandelt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Wege verläßt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Hunde frei laufen läßt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, diese beunruhigt sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zelten oder lagert;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Erholungseinrichtungen aller Art anlegt, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder mit diesen fährt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 reitet;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Feuerstellen errichtet, unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anwendet;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 das Gewässer verunreinigt, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen an dem Gewässer vornimmt oder andere Maßnahmen durchführt, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern können;

18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Markierungszeichen aufstellt, anbringt oder auf im Naturdenkmal befindliche Objekte aufzeichnet, soweit diese Handlungen nicht gemäß § 5 dieser Verordnung zulässig sind.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 27. Mai 1999

O t t o
Landrat

„Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Zwickauer Land, Landratsamt, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, geltend gemacht wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass 1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind, 3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4, geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

